

Satzung des Kleingartenverein „Auf den Ruten e.V.“ Am Reedeich

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein „Auf den Ruten“ e.V., Am Reedeich und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Er kann Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seite 1

wesen verdient gemacht haben, kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Satzung ausgehändigt und die vor Eintritt zu leistenden Zahlungen (Beitrag, Pacht, Nutzungsentgelt etc.) im Voraus an den Verein erfolgt sind.
4. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer der Wassergemeinschaften ist die Vereinsmitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod des Mitgliedes
 - b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur vor Ablauf von 3 Monaten vor Beendigung des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung gröblich verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mittels Einschreiben. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang derselben Einspruch erhoben werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Begründung seines Einspruches auf der Mitgliederversammlung zu geben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch der Pachtvertrag über den gepachteten Kleingarten, für den der Verein die Generalpacht

Seite 3

5. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Generalpacht sowie Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für seinen Dachverband oder rechtlich öffentliche Körperschaften.
- b) Für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift zu werben.
- c) Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung von Kleingartendaueranlagen einzutreten. Für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenkolonien zu sorgen.
- d) Seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen, ihnen im Rahmen des Möglichen Rechtsberatung und Rechtshilfe in einschlägigen Fragen zu gewähren.
- e) Übernahme von Aufgaben für die Sanierung innerhalb seines Vereinsgebietes.

A. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die einen Kleingarten in Pacht hat oder Eigentümer eines sich im Vereinsgebiet befindlichen Grundstückes ist. Außerdem können auch solche Personen Mitglieder sein, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied von Personen, die sich um das Klein-

Seite 2

oder die Verwaltung ausübt.

- e) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jährlichen Zahlungen – den Jahresbeitrag, zusammen mit den sonstigen Entgelten (Pacht, Umlagen etc.) in einem Betrag pünktlich zu leisten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet zur Zahlung aufzufordern (Bringschuld). Die Zahlungen für das Geschäftsjahr haben bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt ein Strafgeld zu erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Organe des Vereins

§ 6

Allgemeines

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand,
 - b) Erweiterter Vorstand,
 - c) Mitgliederversammlung.
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

Seite 4

Satzung des Kleingartenverein „Auf den Ruten e.V.“ Am Reedeich

§ 7

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertretern
 - dem Kassierer und dessen Stellvertretern
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt den Verein nach außen. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende oder sein Schriftführer und der Kassierer.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Dem Vorstand oder den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- Zur Durchführung seiner Aufgaben setzt der Vorstand geeignete Fachkräfte ein. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 und 3.
- Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser leitet auch die Sitzungen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Seite 5

- dem Vorstand (s. § 7),
- je einem Vertreter einer Kolonie oder Gruppe, falls sich der Verein aus mehreren Kolonien oder Gruppen zusammensetzt, oder
- den bestellten Wege- und Kampobleuten, den Fachberatern, den durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten.

- Ihm obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Geschäftsführung und der Behandlung grundsätzlicher Fragen. Für seine Tätigkeit gilt im übrigen die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- Der erweiterte Vorstand wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen, wenn nicht das Bedürfnis vorliegt ihn vorher einzuberufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung muß als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und muß mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinsbezirk bekanntgegeben werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder es beantragen. Diese muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,

Seite 6

- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse,
- Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen,
- Satzungsänderungen.

- Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Fördermitglieder und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für den Austritt des Vereins aus dem übergeordneten Verband und für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer innerhalb einer Woche zu unterzeichnen. Falls ein Austritt aus dem übergeordneten Verband in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, ist diesem vorher Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu dem Austritt Stellung zu nehmen.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

- Die Führung der Kasse und Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Seite 7

- Für die Prüfung der Kasse und Rechnung des Vereins sind in der Jahreshauptversammlung (JHV) Kassenprüfer (Revisoren) für 2 Amtsjahre zu wählen. In der JHV sind jeweils 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen, deren einmalige Wiederwahl zulässig ist. Der Ersatzrevisor übernimmt nach Ablauf der Revisorenamszeit den Posten als Revisor. Alsdann müssen zwischen der letzten und einer erneuten Wiederwahl mindestens 2 Jahre liegen. Sie müssen ihrer Prüfungspflicht mindestens einmal im Jahr genügen. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis ist zum Jahresabschluß in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und in der Jahreshauptversammlung ist dieser Bericht von einem der Kassenprüfer zu erstatten.

§ 11

Auflösung

- Die Auflösung oder Fusion des Vereins mit einem anderen Kleingärtnerverein kann nur nach Stellungnahme des Landesverbandes in der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Das bei der Auflösung des Vereins noch verbleibende Vermögen muß zur Förderung des Kleingartenwesens Verwendung finden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wird wirksam mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Seite 8